

Bundesverband deutscher Pressesprecher e. V.
Oberwallstraße 24, D-10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Bundesverband deutscher
Pressesprecher e. V.

Oberwallstraße 24
D-10117 Berlin

Tel: +49 (0)30 / 84 85 94 00
Fax: +49 (0)30 / 84 85 92 00

info@pressesprecherverband.de
www.pressesprecherverband.de

Berlin, den 14.09.2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag der Fraktion der SPD, „Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten“ - Drucksache 19/723

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich im Namen des Bundesverbandes deutscher Pressesprecher e.V. (BdP). Der BdP ist der größte Verband von Kommunikationsverantwortlichen in Deutschland und vertritt die berufsständischen Interessen von rund 5.000 professionellen Öffentlichkeitsarbeitern in Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen.

Mit dem seit 25. Mai 2018 geltenden Vorrang der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) ergeben sich bei allen für Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen **erhebliche rechtliche Probleme und Unsicherheiten**. In der Praxis der Öffentlichkeitsarbeit kommt dabei den tatsächlichen oder vermeintlichen Einschränkungen bei der **Fertigung und Verwendung von Aufnahmen** aus öffentlichen Veranstaltungen eine **besondere Bedeutung** zu.

Der Bundesgesetzgeber und die meisten Bundesländer haben die rechtlichen Friktionen zwischen der Informations- und Meinungsfreiheit des Art. 5 GG und dem Vorrang des „Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt“ aus der DSGVO zwar erkannt, aber bislang die Möglichkeiten, die sich aus der Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO ergeben, **allein für zur Sicherung der**

Präsidentin
Regine Kreitz

Vizepräsidenten
Sebastian Ackermann
Jörg Howe
Katrin Träger

Schatzmeisterin
Monika Schaller

Präsidiumssprecher
Marco Vollmar

Bildungsbeauftragter
Dr. Ulrich Kirsch

Beisitzer
Florian Amberg
Kristin Breuer
Marion Danneboom
Ina Froehner
Magnus Hüttenberend

Bankverbindung
Landesbank Berlin – Gz
BLZ 100 500 00
Konto-Nr. 13 30 22 80
IBAN: DE52 1005 0000 0013 3022 80
BIC: BELA2333
Vereinsregister Nr. 23552 B
Steuer-Nr. 27/620/57026
USt-IdNr. DE246480067

Arbeit der Medien genutzt und dort den Konflikt in befriedigender Weise durch entsprechende gesetzliche Regelungen aufgelöst. Für alle **anderen Akteure**, die nicht dem Medienrecht unterfallen, weil sie rechtlich weder dem Rundfunk noch der Presse zuzuordnen sind, ergeben sich ohne entsprechende Regelungen dagegen **erhebliche Verschlechterungen** in der Ausübung legitimer und zeitgemäßer Kommunikation.

Wie sich aus der beiliegenden Stellungnahme im Einzelnen begründet, würde der BdP daher ausdrücklich eine Initiative des Landes Schleswig-Holstein für ein **Bundesgesetz** zur Klarstellung der Abbildungsfreiheit im öffentlichen Raum **begrüßen**, um die Informations- und Meinungsfreiheit auch außerhalb des engen Rahmens der Presse- und Rundfunkfreiheit in Übereinstimmung mit Art. 85 Abs. 1 DSGVO zu sichern und die legitime PR- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere von **Vereinen, Parteien, Behörden, Unternehmen und anderen Institutionen** auch in Zukunft rechtssicher zu ermöglichen.

Gern stehen der BdP und unser Justitiar, Rechtsanwalt Jan Mönikes, Ihnen jederzeit für weitere fachliche Informationen und Besprechungen zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Kreitz
BdP-Präsidentin

Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Pressesprecher e.V. (BdP)

zur Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag der Fraktion der SPD, „Rechtssicherheit beim Fotografieren in der Öffentlichkeit erhalten“

Drucksache 19/723

I. Allgemein

Der Bundesverband deutscher Pressesprecher **begrüßt** den vorliegenden Antrag und das Ansinnen, mit Hilfe einer Bundesratsinitiative eine Klärung der rechtlichen Unsicherheiten zugunsten der Abbildungsfreiheit im öffentlichen Raum herbeiführen zu wollen.

Eine bundesgesetzliche Regelung, die außerhalb der Geltung der nur für Presse- und Rundfunk geschaffenen Medienfachgesetze, allgemein und bundeseinheitlich die seit dem Inkraft-Treten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestehende Rechtsunsicherheit im Bereich der Personenabbildungen beseitigt und die bisher geltende Abbildungsfreiheit sichert, wäre nach Überzeugung des BdP **dringend notwendig**, um die Informations- und Meinungsfreiheit auch für andere legitime Zwecke, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen, Behörden, Parteien oder anderen Institutionen, zu sichern.

Die **PR- und Öffentlichkeitsarbeit mit Personenfotos** wird unter uneingeschränkter Geltung der Vorschriften der DSGVO **erheblich erschwert**. Viele formelle Dokumentations- und Informationspflichten der DSGVO bedeuten zugleich einen **erhöhten Arbeitsaufwand**, der zukünftig in die Personalressourcen der Pressestellen einzubeziehen ist, für die Betroffenen Bürger und Verpflichteten jedoch keinen realen Mehrwert bringen. Die für die Praxis unüberwindlichen Unsicherheiten bezüglich der Rechtmäßigkeit der Anfertigung und Verbreitung von Personenaufnahmen befördern zudem einen „**chilling effect**“, der sich **negativ auf die Informations- und Meinungsfreiheit** auswirkt.

Daher hält der BdP eine gesetzliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber zur Sicherung der Freiheit der Personenfotografie in der „Sozialsphäre“ für **dringend** und **empfiehlt** dafür insbesondere die vom Deutschen Anwaltverein (DAV) in der Stellungnahme 34/18 vorgeschlagene Regelung¹ möglichst schon im Rahmen des 2. Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz zu berücksichtigen.

II. Hintergrund

a) Die insbesondere vom **Bundesministerium des Inneren** (BMI) verbreitete Auffassung, dass sich durch die DSGVO keine „wesentlichen Veränderungen“ für „das Anfertigen und

¹ Auszug der Stellungnahme auch im Internet abrufbar unter:

<https://www.telemedicus.info/article/3307-Braucht-die-DSGVO-ein-Medienprivileg-auch-fuer-Blogger,-Fotografen-und-Pressesprecher.html>

Verbreiten personenbezogener Fotografien“ ergeben, weil das Kunsturhebergesetz (KUG) aus dem Jahre 1907 die DSGVO „ergänzende“ Regelungen enthalten würde, die auch unter der ab dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung fortbestehen, ist nicht nur **rechtlich umstritten**², sondern erweist sich auch als in der **Praxis als schlicht untauglich**. Denn die „neben der Einwilligung [...] als weitere Rechtsgrundlagen für die Anfertigung und Veröffentlichung zur Durchführung eines Vertrags (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung) oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Fotografen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) Datenschutz-Grundverordnung)“ vom Bundesministerium angeführten³ Rechtsgrundlagen lassen sich auf die Realität moderner PR- und Öffentlichkeitsarbeit oftmals **nicht sinnvoll** anwenden und schränken zudem, gerade bei Abbildungen im politischen Kontext, wegen der weitgehenden Restriktionen des Art. 9 DSGVO, die **Ausübung der Informations- und Meinungsfreiheit in erheblicher Weise ein**.

Zudem lösen sich selbst bei der vom BMI behaupteten „ergänzenden Anwendung“ des KUG die in der Praxis auftretenden rechtlichen Risiken, die sich aufgrund der weitgehenden Informationspflichten der DSGVO, der Betroffenen- und Widerspruchsrechte und die jederzeit freie Widerruflichkeit von Einwilligungen in Aufnahmen ergeben, **nicht** auf. Selbst wenn auf die umfangreiche Rechtsprechung zum “Recht am Bild” zurückgegriffen werden könnte, wird sich die bislang sehr fein ausdifferenzierte Rechtslage zu §§22, 23 KUG, die eine praktikable Abwägung zwischen den individuellen und öffentlichen Interessen für die wichtigsten Fallgruppen vorwegnehmen, nicht in die DSGVO hineinsteuern lassen⁴. Öffentlichkeitsarbeit auf den Rechtsgrundlagen “berechtigtes Interesse” (Unternehmen) und “öffentliches Interesse” (Behörden) erweist sich vielmehr für die Praxis als unübersichtlich und damit oftmals als zu risikoreich.

Ebenso vermögen die **widersprüchlichen Hinweise** von **Datenschutzaufsichtsbehörden**⁵ bei Anwendung zu keinem konsistenten und für die praktische Öffentlichkeitsarbeit hinreichend rechtssicheren Ergebnis zu gelangen. Denn oft wird dort der Stand der Rechtsprechung schlicht **nicht** zutreffend erfasst⁶ oder soll schon die Frage der „Erforderlichkeit“ von Abbildungen in Frage und unter **Vorbehalt** der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde⁷ gestellt werden. Auch werden die praktischen Probleme bei der Einholung und Verwaltung von **Einwilligungen** als Rechtsgrundlage und die sich aus der jederzeitigen Widerruflichkeit ergebenden

² Vgl. etwa Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/anfertigung_und_veroeffentlichung_von_personenfotografien/anfertigung-und-veroeffentlichung-von-personenfotografien-nach-dem-25-mai-2018-166008.html „Richtig ist: Das Kunsturhebergesetz (KUG), das in der Vergangenheit auf die Veröffentlichung von Personenfotos angewandt wurde, kann [...] seit der Geltung der DS-GVO (also seit dem 25. Mai 2018) nicht mehr bei jeder Veröffentlichung von Personenfotos (Bildnissen) herangezogen werden. Ein Rückgriff auf das KUG ist zukünftig nur noch zu journalistischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken möglich.“

³ FAQ des BMI: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/it-digitalpolitik/datenschutz/datenschutzgrundvo-liste.html>

⁴ Vgl. dazu etwa die Darstellung bei <https://nordbild.com/fotos-dsgvo-pressearbeit/>

⁵ Vgl. Übersicht bei <https://www.fotorecht-seiler.eu/dsgvo-fotografie-kug-update/>

⁶ Das ULD beispielsweise will in <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-6-Fotos-und-Webcams.pdf> zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterscheiden, obgleich diese Kategorien vom Bundesgerichtshof (BGH) nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bereits 2004 als pauschal aufgehoben wurde.

⁷ Vgl. insb. S.8: https://www.lda.brandenburg.de/media_fast/4055/RechtlicheAnforderungenFotografie.pdf

Risiken in offensichtlicher Unkenntnis der Praxis in Unternehmen, Vereinen oder anderen nicht-öffentlichen Institutionen völlig unterschätzt⁸.

Die sich daraus ergebenden Einschränkungen und Verunsicherungen **behindern** nicht nur die allgemeine PR- und Öffentlichkeitsarbeit, sondern gerade den in einer demokratischen Gesellschaft wichtigen „öffentlichen Meinungskampf“ spürbar: Die befürchtete⁹ negative Wirkung, die sich daraus ergeben kann, ist inzwischen durch zahlreiche Berichte belegt, in denen etwa im Rahmen von Demonstrationen oder öffentlichen Versammlungen Vertreter der Presse, aber auch Akteure der Zivilgesellschaft, mit Verweis auf die Regelungen der DSGVO an Dokumentation und Berichterstattung gehindert wurden¹⁰. Obwohl dieses aufgrund des landesrechtlichen Medienprivilegs für Journalisten, die sich als Vertreter der Presse ausweisen können, unzutreffend ist, geht hiervon bereits ein **spürbarer „chilling effect“** aus. Dieser findet einen Ausdruck darin, dass häufig nur noch „gesichtslose“ Fotos öffentlicher Veranstaltungen verbreitet werden und erst Recht bei Behörden, Unternehmen oder Initiativen die aus Sicht der Öffentlichkeitsarbeit eigentlich wünschenswerte Dokumentation von Ereignissen unterbleibt.

Nicht nur in der politischen Kommunikation erweisen sich zudem verpixelte Aufnahmen (Stichwort: „Gesicht zeigen!“) oder auch bezahlte Models (Stichwort: „Fake News“) als **inhaltlich schädlich**. Wegen der Sperrwirkung des Artikel 6 Abs.1 e) DSGVO können sich Behörden bei der Erfüllung ihres Informationsauftrages zudem gar nicht auf die Rechtsgrundlage des Artikel 6 Abs.1 f) DSGVO berufen. Viele „Lösungen“, die sich hier direkt auf die Regelungen in der DSGVO beziehen wollen, sind daher gerade auf die Kommunikation von Behörden nicht übertragbar.

b) Die Verordnung (EU) 2017/679 gestattet es den Mitgliedstaaten durch ihre Öffnungsklauseln Anpassungen der Datenschutzgrundverordnung durch nationales Recht vorzunehmen. Art. 85 DSGVO **verpflichtet** Bund und Länder sogar ausdrücklich dazu, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, **einschließlich** der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang“ zu bringen. Von daher dürfte der (Bundes-) Gesetzgeber verpflichtet sein, notwendige Anpassungen eben nicht nur ausschließlich für Presse- und Rundfunk, sondern auch für weitere Bereiche der legitimen Ausübung der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit durch **PR- und Öffentlichkeitsarbeit** vorzunehmen.

Das „Wesentlichkeitsprinzip“ des BVerfG (vgl. insbes. BVerfGE 47, 46 ff.; 49, 89 ff. bes. 126 ff.) gebietet dabei jedoch ein spezifisches **Handeln durch den zuständigen Gesetzgeber**. Ein Abwarten auf zukünftige oder vergangene Rechtsprechung ist nicht hinreichend¹¹. Dieses ist aufgrund der herausragenden Bedeutung der Informations- und Meinungsfreiheit auch sachgerecht: „Das durch Art. 5 GG gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung, Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmfreiheit sind für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend. Art. 5 GG garantiert auch die freie Bildung der

⁸ Instruktive Darstellung unter: <https://nordbild.com/foto-einwilligungen-dsgvo/>

⁹ <https://www.telemedicus.info/article/3265-Datenschutz-Grundverordnung-Das-Ende-der-modernen-Presse-und-Oeffentlichkeitsarbeit-wie-wir-sie-kennen.html>

¹⁰ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/verwirrung-bei-der-polizei-wie-pegida-die-dsgvo-nutzt-um-die-pressefreiheit-zu-behindern-1.4103837>

¹¹ Vgl. Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der DSGVO im Medienrecht
<https://www.lfd.niedersachsen.de/download/124346>

öffentlichen Meinung. Aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung ergibt sich ein grundsätzliches Recht der freien politischen Betätigung. Meinungsfreiheit, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Petitionsrecht sichern die Freiheit der Meinungs- und Willensbildung des Volkes"¹²

Das Datenschutzregelungen als einem möglichen Schadenseintritt weit vorgelagerten Schutz **immer** die journalistische Arbeit beeinträchtigen würden, haben inzwischen alle Bundesländer erkannt und sind **ihrer Verantwortung durch entsprechende gesetzliche Anpassungen bereits nachgekommen**. Entsprechende Ausnahmen von der DSGVO sind jedoch überwiegend nur zugunsten der „klassischen“ Medien im Rundfunkstaatsvertrag und den Landespressegesetzen vorgenommen worden. Durch Regelungen wie §9 c des Rundfunkstaatsvertrages oder in §10 des Landespressegesetzes wurden unter Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO „Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse“ im Rahmen ihrer „journalistischen oder literarischen“ Zwecke weitgehend von der Geltung der DSGVO ausgenommen, bzw. die Informations- und Meinungsfreiheit einschränkende Betroffenenrechte ausgeklammert.

Nur aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen stehen dem von Recherche oder Berichterstattung Betroffenen, weder hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Verbreitung von Informationen oder auch Abbildungen, wesentlich andere Informations- oder Betroffenenrechte zu, als sie schon vor In-Kraft-Treten der DSGVO bestanden haben. Im Bereich der Personenabbildungen bleiben damit **für die Arbeit der Medien** insbesondere die §§ 22, 23 des Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) relevant, die die **Verbreitung** von Aufnahmen erkennbarer Personen gestatten, soweit eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, **oder** es sich um Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte handelt, oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben oder Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Von daher hat auch beispielsweise das Oberlandesgericht Köln in einem ersten Beschluss¹³ erwartungsgemäß klargestellt, dass für die journalistische Berichterstattung in Folge der vorgenommenen Einschränkung der Geltung der DSGVO **für Medien** das KUG unverändert anwendbar ist. Dieses lässt sich in Ermangelung einer allgemeinen bundesgesetzlichen Regelung jedoch selbst dann **nicht** auf die PR- und Öffentlichkeitsarbeit übertragen, wenn diese von journalistischer Sorgfalt geprägt sind und in meinungsbildender Absicht mit hoher Reichweite massenmedial verbreitet werden.

Vom KUG **nicht** geregelt wird zudem die Berechtigung einer der Verbreitung zwangsläufig vorgelagerten **Aufnahme** selbst, sowie die mit jeder Datenverarbeitung einhergehenden Rechte des Betroffenen nach der DSGVO. Die Rechtsprechung ging vor dem 25.05.2018 jedoch davon aus, dass etwa von einer stillschweigenden Einwilligung in die **Anfertigung** auszugehen wäre, wenn der Abgebildete die Anfertigung der Aufnahme **in Kenntnis ihres Zwecks** (der späteren Verbreitung) billigt¹⁴ oder wenn aus dem Zweck der Aufnahme (insbesondere einer Veröffentlichung) im Wege der Auslegung auf eine stillschweigende Einwilligung zu schließen ist¹⁵. Für die Praxis besonders relevant: Eine einmal (auch nur durch Still-schweigen) erteilte Einwilligung in eine Aufnahme, die zum Zwecke der Verbreitung gefe-

¹² BVerfGE 20, 97, 98

¹³ OLG Köln, Beschl. v. 18.06.2018 – Az.: 15 W 27/18

¹⁴ BGH, GRUR 1968, 652, 654 - Ligaspieler

¹⁵ BGH, ZUM-RD 1999, 1222 - Backstreet Boys

tigt wurde, war vor der DSGVO danach grundsätzlich **nicht** frei widerruflich.

c) Möglichkeiten für Kommunikationsverantwortliche, sich etwa im Wege einer **extensiven Auslegung** des Begriffs „Journalismus“ oder „Presse“ auf die vom Landesgesetzgeber geschaffenen Medienprivilegien zu berufen, bestehen zudem nach bisherigem deutschem Rechtsverständnis **nicht**: Denn auch wenn zuletzt das Bundesverwaltungsgericht¹⁶ klargestellt hat, dass etwa Pressestellen von Unternehmen tauglicher Adressat des datenschutzrechtlichen „Medienprivilegs“ nach nationalem Recht sein können, so soll dieses jedoch nur gelten, soweit es sich „dabei um organisatorisch in sich geschlossene, gegenüber den sonstigen (betrieblichen) Stellen abgeschottete, in der redaktionellen Tätigkeit autonome Organisationseinheiten handelt“. Auch bei weiter Auslegung des Begriffs „journalistisch“ würden dann aber nur kleinste Bereiche legitimer PR- und Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt werden.

Daher bedarf es der gesetzlichen Einbeziehung auch vergleichbarer professioneller, sozial- adäquater Öffentlichkeitsarbeit, wenn nicht wesentliche Teile des Äußerungsrechts in die Datenschutzlogik der DSGVO geraten sollen, die eben nicht die ausnahmsweise beschränkte Freiheit, sondern die nur ausnahmsweise gerechtfertigte Äußerung über personenbezogene Daten als Ziel, Grundlage und Motivation kennt.

III. Regelungsvorschlag

Von daher wird dem Landtag **empfohlen**, im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Ergänzung des BDSG zu befördern, die die allgemeine Öffnungsklausel für ein „Medienprivileg“ in Art. 85 DSGVO vollständig nutzt und dabei gleichzeitig einen Rahmen für speziellere landesgesetzliche Regelungen schafft, ohne diese zu verdrängen. Eine solche Regelung würde einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Datenschutz-, Äußerungs- und Öffentlichkeitsinteressen schaffen.

Vor diesem Hintergrund **unterstützt** der BdP die vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagene Ergänzung des BDSG, die wie folgt lautet:

(1) Die Verarbeitung zum Zweck der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ist grundsätzlich zulässig, es sei denn dem steht ein überwiegendes legitimes Interesse der Betroffenen entgegen. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

(2) Spezielle Regelungen des Bundes- und Landesrechts zur Zulässigkeit der Verarbeitung zu den in Absatz 1 genannten Zwecken, einschließlich der Veröffentlichung, bleiben von der DSGVO unberührt. Ihre Wertungen gelten auch im Rahmen der Interessenabwägung nach Absatz 1.

(3) Ein Verantwortlicher ist zu einer Information der Betroffenen nach [Art. 13](#) und [14 DSGVO](#) nicht verpflichtet, soweit überwiegende Interessen der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Der Verantwortliche ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, wozu auch die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit gehören kann.

¹⁶ Beschluss vom 29.10.2015 (BVerwG 1 B 32.15)

(4) Betroffenenrechte nach den Artikeln [15](#) bis [22 DSGVO](#) sind ausgeschlossen, soweit überwiegendes Interesse der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

Dieser Vorschlag wird in der beigefügten Stellungnahme¹⁷ ausführlich begründet, auf deren Auszug hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

Berlin, den 14.09.2018

Jan Mönikes, Rechtsanwalt
Justitiar des Bundesverbandes deutscher Pressesprecher e.V.

Kontakt:
Schalast & Partner Rechtsanwälte
Dorotheenstr. 54, 10117 Berlin
Tel.: 030/32538068
jan.moenikes@schalast.com,

¹⁷ Stellungnahme auch im Internet abrufbar unter:
<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-34-18-2-datenschutz-anpassungs-und-umsetzungsgesetz>